

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Hanna Wolf, Dr. Marliese Dobberthien, Erika Simm, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweiler, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Gerlinde Hämmerle, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Ulrike Mascher, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Edith Niehuis, Adolf Ostertag, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Günter Rixe, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Antje-Marie Steen, Margitta Terborg, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzler, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2096 —

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

A. Problem

In den letzten Jahren hat es in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Untersuchungen und Befragungen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz gegeben. Nach den veröffentlichten Ergebnissen der Studie „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“, die Anfang 1991 von Prof. Ursula Müller und Dr. Sibylle Plogstedt im Auftrag des früheren Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erstellt wurde, haben sexuelle Belästigungen für die betroffenen Frauen häufig erhebliche seelische und körperliche Folgen. Besonders bei andauernden Belästigungen befinden sie sich in dauerhaften Streßsituationen, die auch körperliche Auswirkungen haben. Mitunter sind die Belastungen so stark, daß die betroffenen Frauen wegen Krankheit nicht ihrer Arbeit nachgehen können.

Beschwerden von Frauen werden im Betrieb meist nicht nachgegangen, zu Sanktionen kommt es ganz selten. Der arbeitsrechtliche Schutz versagt in den meisten Fällen ebenso wie ein strafrechtli-

ches Vorgehen. In einer Reihe von Fällen hat ein Vorgehen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz dazu geführt, daß die betroffenen Frauen den Arbeitsplatz im Betrieb wechseln oder aus dem Betrieb ausscheiden mußten.

Trotz dieser Erkenntnisse hat die Bundesregierung bisher keinen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Verbesserung des Rechtsschutzes beinhaltet.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gesetzliche Regelungen über Prävention und Sanktionen zu schaffen und eine breite Aufklärung zur Sensibilisierung von Männern für diese Probleme zu betreiben:

1. Ausweitung der Schutzpflichten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, unter anderem durch
 - die gesetzliche Verpflichtung im privaten Bereich und im öffentlichen Dienst, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz zu ergreifen
 - Einführung eines abgestuften, effektiven Beschwerdeverfahrens für den Betrieb (Gleichstellungsbeauftragte, Beschwerdekommision)
 - Verhängung von Sanktionen im Falle eines Verstoßes (Ahnung nachhaltiger Verstöße gegen die Schutzpflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen).
2. Beweiserleichterung.
3. Aufklärung und Schulung.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt mehrheitlich, den Antrag abzulehnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 12/2096 — abzulehnen.

Bonn, den 11. Februar 1993

Der Ausschuß für Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis
Vorsitzende

Hubert Hüppe
Berichtersteller

Hanna Wolf **Uta Würfel**
Berichterstellerinnen

Bericht der Abgeordneten Hubert Hüppe, Hanna Wolf und Uta Würfel

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Hanna Wolf, Dr. Marliese Dobberthien, Erika Simm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ (Drucksache 12/2096) in seiner 111. Sitzung vom 9. Oktober 1992 nach einer einstündigen Debatte zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Frauen und Jugend, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

Der Rechtsausschuß verständigte sich in seiner Sitzung vom 13. Januar 1993 darauf, die Beratungen des Antrages erst im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dieser Problematik aufzunehmen und gab zunächst keine Stellungnahme ab.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seiner Sitzung vom 13. Januar 1993 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

In seiner Sitzung vom 20. Januar 1993 empfahl der Rechtsausschuß einstimmig, im Hinblick auf das angekündigte Gleichstellungsgesetz und die darin enthaltenen Sanktionen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, die Einbeziehung folgender Punkte zu prüfen:

1. Definition der sexuellen Belästigung,
2. die Frage des Umfangs besonders schwerer Fälle, und inwieweit sie nur auf Frauen bezogen sein sollen,
3. innerbetriebliche Instanzenwege und mögliche Unverhältnismäßigkeiten.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Antrag in seiner 41. Sitzung vom 20. Januar 1993 erstmals beraten und in seiner 42. Sitzung vom 3. Februar 1993 abschließend beraten.

II. Zur Beschlußempfehlung

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte die Beratung des Antrages vor der Befassung mit dem zu erwartenden Regierungsentwurf zu einem Gleichstellungsgesetz. Aus dem vorliegenden Referentenentwurf sei ersichtlich, daß die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz eine Regelung erfahre, die weitgehend den Intentionen des Antrages — Druck-

sache 12/2096 — entspreche. Mit Blick auf den angekündigten Regierungsentwurf habe sich der Antrag erledigt. Zum Inhalt des Antrages gab die Fraktion der CDU/CSU zu bedenken, daß die vorgesehene Beschwerdekommision, die unter Vorsitz einer Frau paritätisch aus Vertretern/Vertreterinnen der Geschäftsleitung/Personalleitung und des Betriebsrats/Personalrats mit einem Frauenanteil von 50 vom Hundert zusammengesetzt sein soll und den Beschwerden nachgehen soll, in mittelständischen Betrieben mangels der hierfür erforderlichen Anzahl der Beschäftigten häufig nicht gebildet werden könne. Darüber hinaus regte sie an, das Beschwerderecht grundsätzlich auch männlichen Beschäftigten zuzugestehen.

Diese Anregung wurde von der Fraktion der SPD akzeptiert, gleichzeitig aber ein weiteres Hinauszögern der Beratung des Antrages abgelehnt. Unter Hinweis darauf, daß etwa zwei Drittel der erwerbstätigen Frauen sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz ausgesetzt seien und es bei der derzeitigen Rechtslage immer wieder dazu komme, daß betroffene Frauen keinen anderen Ausweg sähen als die Aufgabe des Arbeitsplatzes, begründete die antragstellende Fraktion den dringenden Regelungsbedarf, dem sich der Gesetzgeber nicht länger verschließen könne. Da derzeit lediglich ein Referentenentwurf vorgelegt worden sei, dessen Regelungen nicht in vollem Umfang dem Antrag Rechnung trügen, sei es weiterhin zweckmäßig, die Bundesregierung mit dem Antrag aufzufordern, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten deutlich gemacht, daß Betriebsvereinbarungen oft nur einen unzureichenden Schutz gewährten. Deshalb müsse der Gesetzgeber die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber über die allgemeine Schutzpflicht hinaus in die Pflicht nehmen, alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um sexuelle Belästigungen zu verhindern. Als einen wesentlichen Ansatzpunkt einer Regelung sah die Fraktion der SPD, daß der Begriff der sexuellen Belästigung aus der Sicht der Betroffenen definiert werden müsse.

Die Fraktion der F.D.P. wies ebenfalls auf die Problematik bei der Einrichtung der Beschwerdekommision hin und schloß sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an, soweit sie den Beratungszentrum betreffen.

Die Bundesregierung erläuterte zum Referentenentwurf, der sich derzeit in der Länderabstimmungsphase befinde, daß in Artikel 12 des Entwurfs unter anderem der Begriff der sexuellen Belästigung näher bestimmt werde und seine Qualität als Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder Dienstvergehen festgelegt sei. Dem Arbeitgeber werde eine Handlungsverpflichtung auferlegt und der/dem Betroffenen ein Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt für den Fall, daß ein weiteres Verbleiben am Arbeitsplatz

nicht zumutbar sei. Zum zeitlichen Ablauf gab die Bundesregierung keine Prognose ab unter Hinweis auf die bis zum März laufende Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und das sich daran anschließende übliche Verfahren der Abstimmung bis zur Vorlage.

In der abschließenden Beratung wies die Fraktion der CDU/CSU erneut darauf hin, daß es ihr sinnvoll erscheine, bei den Beratungen zum Regierungsentwurf über Verbesserungen im Einzelfall nachzuden-

ken, anstatt dies im Rahmen des nun vorliegenden Antrages zu tun.

Der Ausschuß kam zu folgendem Beschluß: Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Bonn, den 11. Februar 1993

Hubert Hüppe
Berichtersteller

Hanna Wolf
Berichterstellerinnen

Uta Würfel

